

Nr. **XIX. GP.-NR**
1708 /J
1995 -07- 14

ANFRAGE

des Abgeordneten Anschöber, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Details zur Telefonüberwachung 2

Die Praxis der Telefonüberwachung in den USA und in Österreich ist völlig unterschiedlich. Vor allem die richterliche Kontrolle ist in den USA bedeutend verschärft. Nur so ist zu erklären, warum in Österreich in Relation zur Bevölkerung mehr als zehnmal häufiger eine Telefonüberwachung durchgeführt wird. So berichten etwa Prof. Pfeiffer u. a. in ZRP 1994 "Telefongespräche im Visier der elektronischen Rasterfahndung": "Die Daten zur amerikanischen Abhörpraxis zeigen, daß die amerikanische Justiz einen sehr sparsamen Gebrauch von den ihr gesetzlich zur Verfügung stehenden Überwachungsmöglichkeiten macht.....die Abhörgenehmigungen in den USA immer von dem sachlich zuständigen Ermittlungsrichter zu erteilen ist.....Die in Deutschland nach Praxis berichten offenbar keineswegs seltene Situation, daß an Wochenenden beispielsweise ein mit Strafrechtsfragen nicht vertrauter Vormundschafts- oder Familienrichter die Entscheidung über einen Abhörtantrag zu treffen hat, kann sich in den USA nicht ereignen.....der entschiedene Unterschied der gesetzlichen Regelungen beider Länder liegt jedoch in der sehr weit gehenden Berichtspflicht, die den eine Abhörgenehmigung erteilenden amerikanischen Richter trifft....."

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie beurteilt der Justizminister die Unterschiede bei der Telefonüberwachung in Österreich und den USA?
2. Wie lautet nach Informationen des Justizministers der mengenmäßige Vergleich der genehmigten Tü in den beiden Ländern in den Jahren 1987 bis 1994?
3. Welche Gründe sieht das Justizministerium für die bedeutend häufigere Anwendung der Tü in Österreich?
4. Strebt der Justizminister auch in Österreich eine Verschärfung bei der richterlichen Genehmigungspflicht im Sinn der USA an?

5. Wie häufig wurden in Österreich sowie der USA in den Jahren 1987 bis 1994 jeweils Tü genehmigt und in wievielen Fällen wurden jeweils aufgrund der Tü Verhaftungen durchgeführt?
6. Wie häufig wurden in den Jahren 1990 bis 1994 jeweils Anträge auf kleinen Lauschangriff gestellt? Wie häufig wurden in den jeweiligen Jahren diese Anträge genehmigt? Wieviele Verhaftungen erfolgten in den Einzeljahren aufgrund dieser Genehmigungen?
7. Trifft es in Österreich wie in Deutschland zu, daß häufig am Wochenende Anträge auf Tü bei mit Strafrechtsfragen nicht vertrauten Vormundschafts- oder Familienrichtern gestellt werden? Liegen Aufzeichnungen über die Häufigkeit einer allfälligen derartigen Praxis vor? Wenn ja, wie häufig war dies 1994 der Fall?
8. Wie ist die Situation im Fall elektronischer Überwachungsmaßnahmen sowie Rasterfahndung in anderen europäischen Ländern geregelt?

A